

Eigenverantwortung ist gefragt

Teilzeitarbeit liegt im Trend und immer mehr Erwerbstätige, sowohl Frauen als auch Männer, arbeiten bei mehreren Arbeitgebern. Flexible Arbeitsmodelle bieten Vorteile. Bei der beruflichen Vorsorge stellen sich aber Probleme und Herausforderungen für die Versicherten.



Stefan Inderbinen
dipl. Wirtschaftsprüfer
dipl. Steuerberater NDS HF
Partner HB&P Wirtschaftsprüfung AG
Mitglied EXPERTsuisse und Präsident der Sektion Basel
inderbinen@hbp.swiss

Grundsätzlich untersteht jede arbeitnehmende Person, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 22'050 Franken bezieht (Eintrittsschwelle, unabhängig ob Voll- oder Teilzeit), der obligatorischen Versicherung gemäss BVG. Allerdings gibt es Ausnahmen: Der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt sind Arbeitnehmende, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Ebenfalls von der obligatorischen Versicherung ausgenommen sind Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten.

Im Rahmen der obligatorischen Versicherung wird auf dem Jahreslohn, den die versicherte Person bei einem Arbeitgeber bezieht, ein fixer Koordinationsabzug von 25'725 Franken angewendet. Dieser Abzug erfolgt unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Der minimal versicherte Lohn beträgt 3675 Franken.

Freiwillige Versicherung

Arbeitnehmende, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind und deren Jahreslohn den Gesamtbetrag von 22'050 Franken übersteigt, können sich bei der Vorsorgeeinrichtung eines Arbeitgebers freiwillig versichern lassen, sofern die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung dies zulassen. In der freiwilligen Versicherung gilt auf dem von allen Arbeitgebern insgesamt entrichteten Lohn ebenfalls ein globaler Koordinationsabzug von 25'725 Franken.

Dazu ein Beispiel: Eine Person geht zwei Teilzeitbeschäftigungen nach und erzielt bei der einen Beschäftigung einen Jahreslohn von 19'000 Franken und bei der anderen von 20'000 Franken. Gemäss dem geltenden Recht ist die Person nicht obligatorisch BVG-versichert. Nach Artikel 46 BVG kann sie sich jedoch freiwillig versichern lassen.

In der freiwilligen Versicherung beläuft sich ihr versicherter Lohn auf insgesamt 13'275 Franken (das entspricht der Summe der beiden Jahreslöhne von 39'000 Franken abzüglich des Koordinationsabzugs von 25'725 Franken).

Ausserdem ermöglicht Artikel 46 Absatz 2 BVG den Arbeitnehmenden, die bereits bei der Vorsorgeeinrichtung eines Arbeitgebers obligatorisch versichert sind, sich bei dieser auch für den Lohn versichern zu lassen, den sie von den anderen Arbeitgebern erhalten, sofern die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung es nicht ausschliessen.

Beispiel: Erzielt eine Person beim ersten Arbeitgeber einen Lohn von 45'000 Franken und beim zweiten von 15'000 Franken pro Jahr, beläuft sich ihr versicherter Verdienst auf insgesamt 34'275 Franken (das entspricht der Summe der beiden Jahreslöhne von 60'000 Franken abzüglich des Koordinationsabzugs von 25'725 Franken).

Ist keine freiwillige Versicherung bei den Vorsorgeeinrichtungen der Arbeitgeber möglich, kann diese bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG beantragt werden; allerdings nur im Rahmen des BVG-Obligatoriums.

Reglementarische Erleichterungen

Während zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen die BVG-Bestimmungen unverändert übernehmen, haben andere Einrichtungen Vorsorgelösungen entwickelt, die für Teilzeiterwerbstätige günstigere Bedingungen vorsehen als das Gesetz. Wir finden sie insbesondere im Detailhandel mit seinen vielen Teilzeitbeschäftigten. In der Praxis sind vor allem zwei Lösungen anzutreffen: Zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen wenden einen Koordinationsabzug an, der entweder proportional zum Beschäftigungsgrad gekürzt oder in Lohnprozenten angegeben wird. Die BVG-Eintrittsschwelle wird in der Regel beibehalten.

Einige Vorsorgeeinrichtungen haben den Koordinationsabzug ganz aus ihren Reglementen gestrichen, das heisst, sie versichern den ganzen AHV-pflichtigen Lohn, sofern er über der BVG-Eintrittsschwelle liegt.

Verbesserungen mit der BVG-Reform

Im Rahmen der Pensionskassenreform sind Verbesserungen für Teilzeitarbeitende vorgesehen. Gemäss dem diesbezüglichen Parlamentsbeschluss soll die Eintrittsschwelle auf einen Lohn von 19'845 Franken gesenkt werden. Zudem soll der Koordinationsabzug von einem Fixbetrag auf einen variablen Abzug von 20 Prozent des AHV-Lohnes festgelegt werden. Über die BVG-Reform muss in diesem Jahr noch abgestimmt werden.

Fazit und Empfehlungen

Es zeigt sich, dass Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigte selbst aktiv werden müssen, wenn sie die Möglichkeiten des BVG nutzen wollen. Das bedeutet:

- Zusammenzählen aller Einkommen: liegt das Total über 22'050 Franken, ist eine freiwillige Versicherung möglich.
- Abklären, ob die Vorsorgeeinrichtungen, bei welchen die Arbeitgeber angeschlossen sind, reglementarische Bestimmungen für eine freiwillige Versicherung der Teilzeitbeschäftigten vorsehen.
- Falls keine solchen Bestimmungen vorliegen, ist auch eine Versicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG möglich.